

BFH-Urteil vom 14.03.2006

Welche Auswirkungen kann der vorzeitige Austritt eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) und seine Abfindung im Hinblick auf seine Pensionszusage haben? Was steht dazu im BFH-Urteil vom 14.03.06 (I R 38/05), und was bedeutet dies für die Praxis? Die SLPM GmbH hat sich eingehend mit dem Thema beschäftigt und erläutert hier ausführlich die Argumente des BFHs.

Verdeckte Gewinnausschüttung:

Abfindung für Verzicht auf Pensionszusage in Hinblick auf geplanten Anteilsverkauf

BFH-Urteil vom 14.03.2006 – I R 38/05

1. Wird bei Erteilung einer Pensionszusage an einen GGF vereinbart, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft sich der Leistungsanspruch nach den Vorschriften des BetrAVG a.F. richtet, welches u.a. ein gesetzliches Abfindungsverbot für unverfallbare Leistungsansprüche beinhaltet, und wird gleichwohl nach dem Statuswechsel des Geschäftsführers zum normalen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dessen Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft der Anspruch aus der für die Pensionszusage abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung gegen Verzicht auf alle Rechte aus der Pensionszusage übertragen, so ist die als Abfindung anzusehende Übertragung der Rückdeckungsversicherung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen.
2. In der Hingabe des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung in Höhe deren Rückkaufswerts liegt die für das Vorliegen einer vGA notwendige Vermögensminderung, die nicht durch die mit dem Verzicht auf die Anwartschaftsrechte einhergehende verdeckte Einlage wirtschaftlich neutralisiert wird.

Die Pensionszusagen von zwei GGF aus dem Jahr 1986 sahen bzgl. der Unverfallbarkeit von Anwartschaften aus der Pensionszusage die entsprechenden Regeln des BetrAVG a.F. vor. Dies bedeutete de facto ein Abfindungsverbot für den Fall des Dienstaustritts mit unverfallbaren Anwartschaften.

Auch wenn ein beherrschender GGF als solcher nicht unmittelbar den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterfällt, können entsprechende Vorschriften des BetrAVG natürlich in seiner Pensionszusage vereinbart werden. Sie werden somit Vertragsbestandteil und sind anzuwenden. In dem Urteil zugrunde liegenden Fall sollte sich der Leistungsanspruch bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nach den Vorschriften des BetrAVG richten. Hierdurch wurde vereinbart, dass in Einklang mit den arbeitsrechtlichen Regelungen unverfallbare Anwartschaften als solche bestehen bleiben und bei vorzeitigem Dienstaustritt nicht abgefunden werden sollten. Auch wenn ein beherrschender GGF einige Jahre nach Erteilung der Pensionszusage als Geschäftsführer zurücktrat und seitdem als Angestellter in der Firma tätig war (er war nach wie vor beherrschender Gesellschafter), ändert sich an der grundsätzlichen Konstellation, dass entgegen den vereinbarten bzw. gesetzlichen Regeln verfahren wurde, nichts.

Von der in den Pensionszusagen vereinbarten Handhabung eines vorzeitigen Dienstaustritts wurde im Streitfall abgewichen. Anlässlich des Verkaufs der Firma wurden die Pensionszusagen mittels einer Vereinbarung aufgehoben. Der Käufer wollte keine weiter gehenden Verpflichtungen gegenüber den bisherigen Gesellschaftern übernehmen. Die Gesellschafter verzichteten unbeding und unwiderruflich auf alle Rechte aus den Pensionszusagen. Im Gegenzug wurden ihnen die hierfür abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen übertragen.

Die Abfindung in Form einer Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf die GGF wurde entgegen den Vereinbarungen in der ursprünglich erteilten Pensionszusage vorgenommen. Der BFH sieht hierin eine vGA.

Der BFH argumentiert wie folgt:

Bei einem beherrschenden GGF kann eine vGA auch dann anzunehmen sein, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung an ihn erbringt, für die es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlichen Vereinbarung fehlt. Die Pensionszusage wurde nicht entsprechend ihrer Formulierung eingehalten, für die Abfindung gab es demnach keine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtliche

Vereinbarung. Folglich handelt es sich um eine vGA.

Die für eine vGA notwendige Vermögensminderung liegt in der Hingabe des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung in Höhe deren Rückkaufswerts und in dem entsprechenden Vermögensabgang. Das bedeutet im Ergebnis, die Übertragung der Rückdeckungsversicherung an die Versorgungsberechtigten und der damit zusammenhängende Vermögensverlust der Gesellschaft darf nicht zu einer Gewinnminderung führen. Weiter wird der damit einhergehende Verzicht auf die Anwartschaftsrechte aus den Pensionszusagen als eine verdeckte Einlage behandelt. Eine wirtschaftliche Neutralisierung beider Vorgänge scheidet laut BFH angesichts ihrer wechselseitigen gesellschaftlichen Veranlassung aus.

Der BFH erwähnt abschließend, dass rein prinzipiell auch erwogen werden könnte, die Nichtdurchführung der Pensionszusagen so zu „ahnden“, dass die Zusagen als nicht ernstlich gemeint anzusehen und die jährlichen Zuführungen zu den hierfür gebildeten Pensionsrückstellungen deswegen bereits als vGA zu behandeln wären.

Schlussbemerkung

Weicht man von einer Regelung in einer Pensionszusage ab, kann dies eine verdeckte Gewinnausschüttung nach sich ziehen. In dem Urteil zugrunde liegenden Fall war ein de facto-Abfindungsverbot unverfallbarer Anwartschaften bei Dienstaustritt vereinbart, dies wurde anlässlich des Verkaufs der Firma aufgehoben und die Pensionszusage wurde durch die Übertragung der Rückdeckungsversicherung abgefunden. Hierdurch wurde gegen die entsprechende Regelung der Pensionszusage verstoßen. Dies bedeutet, die Vermögensminderung bei der Firma in Form des Verlusts der Rückdeckungsversicherung ist als vGA zu behandeln. Weiter ist der „Verzicht“ des GGF auf die Ansprüche aus der Pensionszusage als verdeckte Einlage anzusehen.

Es sollte bei Pensionszusagen von GGF für eine mögliche Abfindung bei vorzeitigem Dienstaustritt folglich streng darauf geachtet werden, dass die Abfindung auch bei Erteilung der Pensionszusage entsprechend in die Formulierung mit aufgenommen wird.